

Äußerung des Aufsichtsrats

der

Frauenthal Holding AG

zum

Pflichtangebot
(§§ 22 ff Übernahmegesetz)

der

Ventana Holding GmbH

1. Ausgangslage

1.1 Pflichtangebot

Ventana Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, FN 187931 w (die „**Bieterin**“) hat am 10.08.2016 ein Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz („**ÜbG**“) an die Aktionäre der Frauenthal Holding AG, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, FN 83990 s (im Folgenden auch „**Frauenthal**“ oder „**Zielgesellschaft**“), gestellt (das „**Angebot**“). Dazu hat die Bieterin eine Angebotsunterlage vom 22.07.2016 veröffentlicht (die „**Angebotsunterlage**“).

Das Angebot ist als Pflichtangebot auf den Erwerb jener Aktien der Zielgesellschaft gerichtet, die (i) weder von FT Holding GmbH, noch (ii) der Zielgesellschaft selbst (eigene Aktien) gehalten werden. Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 1.535.767 Stück Aktien der Frauenthal, entsprechend einem Anteil von 16,28% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Berechnet gemäß § 22 Abs 6 ÜbG, das heißt ohne Berücksichtigung der Stimmrechte aus den von Frauenthal gehaltenen eigenen Aktien, entspricht dieser Anteil rund 17,98%.

Gemäß Angebotsunterlage haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger am 27.06.2016 die mittelbare Kontrolle über die FT Holding GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit dem Sitz in Chemnitz und der Geschäftsanschrift Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz, eingetragen im Register des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 20860 („**FT Holding GmbH**“) erlangt. Die FT Holding GmbH hält eine Beteiligung im Ausmaß von rund 74,24% des Kapitals der Zielgesellschaft.

Das Angebot der Bieterin ist daher ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) und wird wegen des mittelbaren Kontrollwechsels beim Kernaktionär der Zielgesellschaft, der FT Holding GmbH erstattet.

1.2 Mittelbarer Kontrollwechsel und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Alleingeschafterin der FT Holding GmbH ist Tridelta HEAL Beteiligungsgesellschaft S.A. („**Tridelta S.A.**“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg und Geschäftsanschrift 16, Allée Marconi, L-2120 Luxemburg, eingetragen zu B 46649 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg. Bis zum 27.06.2016 ist Tridelta S.A. – und damit mittelbar die Frauenthal – gemeinsam durch Herrn Dr. Hannes Winkler und Herrn Dr. Ernst Lemberger über die FVV Frauenthal Vermögensverwaltung GmbH („**FVV GmbH**“), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter FN 114509x, iSd ÜbG kontrolliert worden. Jeweils 50% der Geschäftsanteile an FVV GmbH hält Herr Dr. Hannes Winkler und Herr Dr. Ernst Lemberger.

Mit 27.06.2016 hat Herr Dr. Hannes Winkler das gemeinsame Vorgehen mit Herrn Dr. Ernst Lemberger im Hinblick auf die Frauenthal beendet und gemeinsam mit den von Herrn Dr. Hannes Winkler kontrollierten Gesellschaften, EPE European Private Equity S.A. („**EPE S.A.**“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsadresse rue Jean Piret, L-2350 Luxemburg, eingetragen in das Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Registernummer B 166561, die durch Herrn Dr. Hannes Winkler über die EPEX Management AG („**EPEX AG**“), eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Schaan und der Geschäftsadresse Kirchstraße 6, FL-9494 Schaan, Liechtenstein, eingetragen in das Handelsregister des Fürstentum Liechtensteins unter der Registernummer FL-0002.406.187-9, kontrolliert wird, und der Bieterin, Ventana Holding GmbH (Alleingeschafter ist Herr Dr. Hannes Winkler) die Kontrolle über die Tridelta S.A. und damit mittelbar über Frauenthal erlangt.

Die Kontrolle der Bieterin zusammen mit den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern folgt – gemäß der Angebotsunterlage – daraus, dass Herr Dr. Hannes Winkler Alleingeschäftsführer der FVV GmbH ist, die nunmehr zu 44,96% an Tridelta S.A. beteiligt ist. Die von Herrn Dr. Hannes Winkler kontrollierten Gesellschaften, EPE S.A. und die Bieterin, sind seit 27.06.2016 insgesamt zu 34,36% an Tridelta S.A. beteiligt. Dadurch können EPE S.A., die Bieterin und Herr Dr. Hannes Winkler die Willensbildung in der Tridelta S.A. bestimmen.

Aufgrund dieser Kontrollenerlangung über die Tridelta S.A. durch die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ist die Angebotspflicht gemäß §§ 22 ff ÜbG ausgelöst worden.

1.3 Äußerung des Aufsichtsrats gemäß § 14 ÜbG

Diese Äußerung des Aufsichtsrats der Frauenthal wird gemäß § 14 Abs 1 ÜbG erstattet. Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zehn Börsennotierungen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsennotierungen vor Ablauf der Annahmefrist, begründete Äußerungen zu dem Angebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots im Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessene Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere deren Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planungen des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Einschätzungen des Aufsichtsrats (auch durch Bezugnahme auf die Äußerung des Vorstands) in dieser Äußerung über den Angebotspreis oder Entwicklungen der Frauenthal beziehen sich auch auf zukünftige Entwicklungen und basieren auf Annahmen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Für deren Zutreffen wird keine Haftung übernommen. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Äußerung des Aufsichtsrats (auch unter Bezugnahme auf die Äußerung des Vorstands) auch Angaben der Bieterin aus dem Angebot enthält, die der Aufsichtsrat nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht getan hat.

Der Vorstand der Frauenthal hat gemäß § 14 ÜbG ebenfalls eine Äußerung zu dem Angebot erstattet. Frauenthal hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt. Der Sachverständige wird eine Beurteilung des Angebots, der vorliegenden Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft sowie der Äußerung des Vorstands erstatten. Diese Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Zielgesellschaft (www.frauenthal.at) veröffentlicht.

2. Aufsichtsrat schließt sich Äußerung des Vorstands an

Der Vorstand der Frauenthal hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Diese Äußerung des Vorstands der Frauenthal wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

Der Aufsichtsrat der Frauenthal stimmt mit der erstatteten Äußerung des Vorstands überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an.

Der Aufsichtsrat verweist insbesondere auf Punkt 3 der Äußerung des Vorstands zur Beurteilung des Angebots und des Angebotspreises sowie Punkt 4 zu Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, Beschäftigung, Standortfragen, Gläubiger und das öffentliche Interesse.

Der Aufsichtsrat sieht – wie der Vorstand – von einer abschließenden Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebots ab. Auf die in den Punkten 6.1 und 6.2 der Äußerung des Vorstands angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots wird verwiesen.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, muss jeder Aktionär auch aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes in Österreich von Bedeutung ist. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Aufsichtsrat die Aktionäre der Frauenthal ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

3. Kontrolle / Organverflechtungen – Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

3.1 Kontrolle über FT Holding GmbH

Wie unter Punkt 1.2 dargelegt, werden die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, EPE S.A., EPEX AG und seit 27.06.2016 auch Tridelta S.A., (unmittelbar und mittelbar) von Herrn Dr. Hannes Winkler kontrolliert. Entsprechend besteht auch die Kontrolle über FT Holding GmbH, die zu rund 74,24% am Grundkapital der Frauenthal beteiligt ist.

3.2 Organverflechtungen

Herr Dr. Hannes Winkler ist (i) seit 27.06.2016 Aufsichtsratsvorsitzender der Frauenthal, (ii) Alleingeschäftsführer der FVV GmbH und zu 50% an FVV GmbH beteiligt, (iii) Vorsitzender des Verwaltungsrats der EPEX AG und (iv) Alleingesellschafter der Bieterin.

Weiters ist Herr Mag. Johann Schallert, Mitglied des Aufsichtsrats der Frauenthal, Vorsitzender des Verwaltungsrats der EPE S.A. und Mitglied des Verwaltungsrats der EPEX AG.

Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass Frau Birgit Eckert (Mitglied des Aufsichtsrats der Frauenthal) Prokuristin der FT Holding GmbH ist und Organfunktionen in Gesellschaften wahrnimmt, die Dr. Hannes Winkler zuzurechnen sind, die aber nicht gemeinsam vorgehende Rechtsträger mit der Bieterin sind.

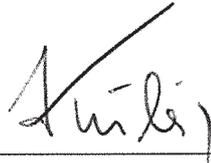
Sonstige wesentliche Rechts- oder Organbeziehungen zwischen der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Frauenthal sind in der Angebotsunterlage nicht genannt und dem Aufsichtsrat auch nicht bekannt.

3.3 Directors' Holdings

Hinsichtlich der von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Frauenthal sonst gehaltenen oder zugerechneten Frauenthal-Aktien wird auf börserechtliche Directors' Dealings Meldungen verwiesen.

Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die vorliegende Äußerung hat sich der Aufsichtsratsvorsitzende der Frauenthal, Herr Dr. Hannes Winkler, als Alleingesellschafter der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger, der Stimme enthalten. Ebenso hat sich das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Mag. Johann Schallert aufgrund seiner Organfunktionen bei der EPE S.A. und EPEX AG, als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger, der Stimme enthalten. Im Übrigen wurde der Aufsichtsratsbeschluss zur vorliegenden Äußerung des Aufsichtsrates einstimmig gefasst.

17.08.2016



Für den **Aufsichtsrat der Frauenthal**
Dr. Dietmar Kubis
Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats